

Christlicher Schulverein Freiberg e.V.
Träger der Freien Gemeinschaftlichen Schule „Maria Montessori“

Beitrags- und Gebührenordnung (Stand 01.10.2021)

§1 Grundlage für Beiträge und Gebühren

Der Christliche Schulverein Freiberg e.V. erhebt Beiträge und Gebühren im Zusammenhang

- a) mit der Vereinsmitgliedschaft sowie
- b) mit dem Besuch der von ihm getragenen Freien Gemeinschaftlichen Schule „Maria Montessori“ (FGS) nach Maßgabe des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) sowie der Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg.

Der Vorstand vertritt den Verein bei der Erhebung der Beiträge und Gebühren. Die in Anhang 1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung genannten Beträge sind Regelbeiträge. Der Vorstand aktualisiert die Informationen auf der Homepage, sofern nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Beitrags- und Gebührenordnung Änderungen der Beiträge und Gebühren erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand gemäß § 5 bei den Regelbeiträgen des Schulgeldes Ermäßigungen zulassen. Ermäßigungen des Betreuungsgeldes sind erst ab Jg. 5 möglich, für die Jg. 1 bis 4 kann von den Eltern lediglich die Übernahme der Betreuungskosten beim Landratsamt beantragt werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 6 der Satzung vom 27.05.2010 erhebt der Christliche Schulverein Freiberg e.V. jährlich Beiträge von seinen Mitgliedern. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Aktuell werden die in Anhang 1 dargestellten Regelbeiträge erhoben und gemäß Satzung per Lastschrift im Februar für das laufende Jahr eingezogen.

§ 3 Gebühr für den Antrag auf Aufnahme in die Schule

Für die Anmeldung eines Kindes an der FSG wird eine Gebühr erhoben und nur durch Begleichen der Gebühr (Überweisung auf das Konto des Schulvereins) wird die Anmeldung gegenüber dem Schulverein wirksam. Sollte der Christliche Schulverein Freiberg e.V.

- keinen Schulplatz bereit stellen können,
- in der FGS einen spezifischen Förderbedarf des Kindes nicht abdecken können bzw. sollten sich die Eltern entscheiden, ihr Kind an einer speziellen Förderschule anzumelden,
- die Familie vor dem Schließen des Schulvertrags aus dem Einzugsgebiet der Schule wegzieht,

wird die Gebühr erstattet. Entscheiden sich die Eltern nach Anmeldung jedoch für eine andere Regelschule erfolgt keine Erstattung der Anmeldegebühr.

Die Höhe der regelmäßig erhobenen Gebühr wird vom Vorstand im Zuge der Haushaltsplanung festgelegt; er unterrichtet die Mitgliederversammlung spätestens mit der Vorlage des jährlichen Haushaltsplanes über etwaige Anpassungen und die Gründe; die aktuellen Gebühren finden sich in Anhang 1.

§ 4 Elternbeiträge für den Schulbesuch

Für den Besuch der FGS als Ganztagschule mit fest integriertem Hort- und Betreuungsangebot werden monatlich Beiträge erhoben, die aus Schulgeld und Betreuungsgeld bestehen.

Das Schulgeld kann einen Anteil Baugeld enthalten.

Das Schulgeld wird jährlich zum 01.10. um 2%, jedoch maximal in Höhe der Inflationsrate erhöht.

Das Betreuungsgeld wird entsprechend der verbindlichen Kinderbetreuungs- und Elternbeitragssatzung der Stadt Freiberg festgesetzt.

Die Anpassung der monatlichen Beiträge erfolgt jeweils zum 01.10. eines Jahres.

Der Vorstand unterrichtet Eltern und die Mitgliederversammlung spätestens mit der Vorlage des jährlichen Haushaltsplanes über etwaige Anpassungen und die Gründe.

Die Höhe der Elternbeiträge wird regelmäßig auf der Homepage aktualisiert.

§ 5 Ermäßigungen

Der Christliche Schulverein gewährt Ermäßigungen vom Schulgeld für den Besuch der FGS für Geschwisterkinder sowie Alleinerziehende nach folgender Staffelung:

Staffelung des Schulgeldes in Prozent

Familien				Alleineinerziehende			
1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
100 %	ca 68 %	ca 35 %	ca 39 €*	ca 92 %	ca 59 %	ca 39 €*	ca 39 €*

- Eine Absenkung ist nur bis zu einem monatlichen Mindestbetrag von 39 Euro möglich, ggfs. abzüglich des Baugelds von gegenwärtig 20 €.
- Die Beträge werden auf volle Euro gerundet.

Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen die Regelbeiträge und Gebühren nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung insbesondere aus sozialen Gründen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Eine Ermäßigung kann ab dem Antragsmonat in der Regel nur gewährt werden:

- bei Vorlage eines ALG II-Bescheides
- bei Vorlage von Belegen, dass das in Anhang 1 dargestellte Schulgeld mehr als 5% des Familieneinkommens (netto nach Abzug der Steuern) beträgt

Aktuelle Einkommensnachweise für die Inanspruchnahme von sozialen Ermäßigungen sind unaufgefordert zum Beginn eines neuen Schuljahres vorzulegen, wenn bereits im Vorjahr eine entsprechende Ermäßigung in Anspruch genommen wurde und diese fortgeführt werden soll. Darüber hinaus sind Einkommenssteigerungen und aktuelle Bescheide zu Lohnersatzleistungen im lfd. Schuljahr unverzüglich anzuzeigen/vorzulegen, wenn soziale Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

Anhang 1

Informative Darstellung der Regelbeiträge und –gebühren des Christlichen Schulvereins Freiberg e.V.

Information zu § 2 der Beitrags- und Gebührenordnung:

Jährlicher Regelbeitrag für die Mitgliedschaft im Christlichen Schulverein Freiberg e.V.

Mitgliedschaft als	Beitrag
Einzelperson	90,00 €
(Ehe-) Partner oder Familienmitglied als 2. Mitgliedschaft	55,00 €
Körperschaften, Vereine, Firmen etc.	90,00 €
Ehrenmitglieder	0 €

Information zu § 3 der Beitrags- und Gebührenordnung

Gebühr für Anmeldungen an der FGS (Regelfall)

	Beitrag [Euro]
Je Antrag auf Aufnahme in die Schule pro Kind	100
- zeitgleiche Anmeldung von Geschwisterkindern	50